Rundschreiben Nr. 2 **Juni 2021**

EINLADUNG ZUR JAHRESVERSAMMLUNG

am Samstag, den 17. Juli 2021
um 13.30 Uhr in der Festhalle Dietmannsried,
Laubener Str. 24, 87463 Dietmannsried.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Jahresversammlung 2020: siehe Tischvorlage
3. Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
4. Geschäfts- und Finanzbericht 2020
5. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung Vorstandschaft und Geschäftsführung
6. Satzungsänderung
7. Kurzbericht AELF Kempten, FD Simon Östreicher
8. Vorstellung von Dr. Manfred Ziegler, 1. Vorsitzender des Kreisjagdverbandes
9. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Bekanntgabe Abstimmungsergebnis, Wünsche, Fragen, Anträge, Sonstiges

*Unter der Einhaltung der Abstandsregeln bitten wir Sie, wenn möglich **zeitig vor 13.30 Uhr** zu kommen und sich am Eingang in die Anwesenheitslisten einzutragen.*

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Gerne können Sie auch Ihre(n) Ehepartner(in), Familienangehörige, Interessierte oder Freunde und Bekannte zur Jahresversammlung mitbringen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich ist (siehe Anmeldeformular). Denken Sie bitte auch an Ihre Mund-Nasen-Bedeckung!

Mit freundlichen Grüßen

WALDBESITZERVEREINIGUNG KEMPTEN, LAND UND STADT E.V.

Franz Prestel, Herbert Kiechle, Thomas Feneberg, Reinhard Haug,
Hannes Sommerauer, Rupert Weixler, Hugo Wirthensohn

Vorstandschaft der WBV-Kempten, Land und Stadt e.V.

1. Der Holzmarkt

In den letzten Monaten haben wir eine noch nie dagewesene Trendwende erlebt.
Unser Rohstoff Holz ist gefragt wie lange nicht mehr.
Die USA importieren seit Monaten riesige Mengen an Schnittholz, aber auch die Inlandsnachfrage ist hoch.

Aufgrund dieser Entwicklung hat sich auch der Rundholzmarkt, nach den Strapazen der letzten Jahre, wieder relativ schnell erholt. Wohin die Reise gehen wird bleibt spannend.

Erzielbar sind beim Kurzholz momentan ca. 90 €/fm.

Langholz wird zwischen 90 – 100 € pro Festmeter vergütet. Um eine schnellstmögliche Abwicklung zu garantieren, melden Sie Langholzhiebe bitte unbedingt vorher bei uns an.

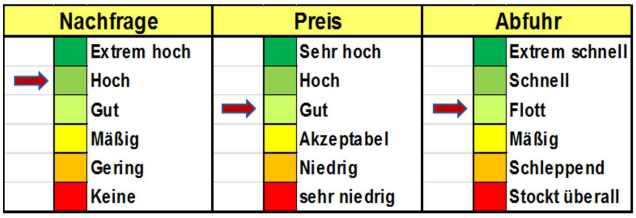

Preise aktuell:

Sortiment	Stärkeklasse	Qualität	Preis	Bemerkung
Fixlängen frisch	2b+ (ab 25 cm Mittendurchmesser)	Güte B	bis zu 90 €/fm	Für schwächere und überstarke Sortimente zahlen die Sägewerke entsprechend niedrigere Preise. **Aushaltung:** Längen: 5 m 4 m (Anteil max. 10%) Zumaß: min. 10 cm max. 29 cm Beim Zumaß keine Unter- bzw. Überlängen zulässig! Diese werden aussortiert! Zopfmaß: min. 14 cm i.R. Stockmaß: max. 60 cm i.R. Wurzelanläufe sauber beischneiden.
Fixlängen Käferholz	2b+ (ab 25 cm Mittendurchmesser)	Güte BC	bis zu 65 €/fm	
Langholz	2b+ (ab 25 cm Mittendurchmesser)	Güte B	bis zu 100 €/fm	
Papierholz		Güte IN	25,50 €/rm	**Unbedingt vorher anmelden!**
Hackgut			bis 1,50 €/srm	Preis je nach Qualität.

Preise (netto, zzgl. MwSt., abzüglich 2% Skonto)

2. Forstschäden-Ausgleichsgesetz beschränkt den Holzeinschlag beim Fichtenholz

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 23. April 2021 ist die Verordnung des Bundes zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz in Kraft getreten. Diese wurde aktiviert, nachdem die Schäden durch Dürre, Borkenkäfer und Stürme im letzten Jahr zu erheblichen Störungen des Rundholzmarktes mit einem dramatischen Preisverfall führten.

Was bedeutet dies für unsere Waldbesitzer?

- ✓ Der ordentliche, planmäßige Einschlag von **frischem Fichtenholz** ist auf maximal 85% des normalen Nutzungssatzes begrenzt;
- ✓ Die Begrenzung gilt rückwirkend vom **01. Oktober 2020 bis 30. September 2021** (Forstwirtschaftsjahr);
- ✓ Für Waldbesitzer mit einer Waldfläche von weniger als 50 ha wird ein pauschaler Nutzungssatz in Höhe von 5 fm /ha/Jahr angenommen;
- ✓ Sämtliche Schadholznutzungen im Zeitraum vom 01.10.2020 – 30.09.2021 laufen außerhalb der Beschränkung und unterliegen dem ¼-Steuersatz des § 34b Abs. 3 Nr.2 EstG;
- ✓ Nicht buchführungspflichtige Waldbesitzer können zur Abgeltung der Betriebsausgaben einen erhöhten Pauschsatz von 90% der Einnahmen aus sämtlichen Holznutzungen absetzen (ab Stock Verkauf 65%).

Bagatellgrenze

- ✓ Für **nicht buchführungspflichtige, kleinere Waldbesitzer** gilt eine Bagatellgrenze.
  75 Festmeter frisches Fichtenholz dürfen unabhängig von den Einschlagsbeschränkungen in jedem einzelnen Betrieb eingeschlagen und verkauft werden.
  Ob für die Einnahmen ebenfalls der erhöhte Pauschalsatz von 90% steuerlich abgesetzt werden kann, befindet sich zurzeit noch in Prüfung.

Ermittlung des normalen (regulären) Nutzungssatzes für Betriebe außerhalb der Bagatellgrenze:

- ✓ Nutzungssatz aus dem Forstbetriebsgutachten bzw. Forstwirtschaftsplan,
- ✓ durchschnittlich eingeschlagene Holzmenge der Jahre 2013 – 2017 oder
- ✓ pauschal 5 fm /Hektar und Jahr.
- ⇒ Davon dürfen max. 85% frisches Fichtenholz genutzt werden.

Was ist mit dem Holz, das vor dem 23. April 2021 eingeschlagen wurde?

Wurde beim Holzeinschlag **vor** dem 23. April 2021 der Nutzungssatz gem. der Vorordnung überschritten, ist dies **kein** Verstoß und somit keine Ordnungswidrigkeit. Diese Menge wird aber mit angerechnet.

Welche Holznutzung fällt im Regelfall nicht unter 85% Regelung und kann als außerordentlicher Holzeinschlag uneingeschränkt durchgeführt werden?

- ✓ Schadhölzer aufgrund von Sturm, Schneebruch, Käfer, Dürre u.a.;
- ✓ Einschlag im Zusammenhang mit Schadhölzern (z.B. Anlage Rückegasse, Seilbahntrasse, Abrunden/Rändeln von Kalamitätsflächen);
- ✓ Hiebe im Rahmen der Verkehrssicherung;
- ✓ Hiebe in Rahmen einer behördlich genehmigten Rodung;
- ✓ Flächenräumung für naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Gibt es die Möglichkeit von der Einschlagsbeschränkung befreit zu werden?

Beim Vorliegen einer wirtschaftlich unbilligen Härte kann beim zuständigen AELF ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.
Waldbesitzer müssen **vorab** beim AELF einen Antrag stellen und bekommen dann einen kostenpflichtigen Bescheid, erst dann darf mit dem Einschlag begonnen werden. Zudem gehen die

Steuervorteile verloren. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik *Downloads – Allgemeines – Einschlagsbegrenzung_Antrag auf Befreiung bei unbilliger Härte.*

Beispiele für unbillige Härten:

- ✓ Holz wird für den Eigenbedarf zum Bauen benötigt (Stallbau, Stadel, Dachstuhl). Eine Ersatzbeschaffung von Schnittholz kann bei den stark gestiegenen Preisen eine wirtschaftlich unbillige Härte darstellen.
- ✓ Es bestanden bereits zum 23.04.2021 vertragliche Bindungen (in Schriftform), die erfüllt werden müssen, da sonst Vertragsstrafen drohen.
- ✓ Ohne die Einnahmen aus dem Verkauf von frischem Rundholz ist der Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Zu steuerrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder nutzen Sie folgende Links der Steuerverwaltung:

- ✓ www.gesetze-im-internet.de/forstschausglg/index.html
- ✓ https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/Einkommensteuer/Forstwirtschaft/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Wir bitten die Waldbesitzer, sich an die obigen Vorgaben bei ihrer Maßnahmenplanung zu orientieren und diese auch einzuhalten.

Wie bereits ausgeführt ist zu diesem Forstschäden-Ausgleichsgesetz noch einiges im Fluss. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung laufend informieren.

3. *Erinnerung* Nachhaltigkeitsprämie Wald

Haben Sie schon Ihre Prämie beantragt?

Ende letzten Jahres hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und als Reaktion auf deren wirtschaftlichen Folgen ein Konjunktur- und Zukunftspaket für Forst und Holz beschlossen.

Als Waldbesitzer und Mitglied der Waldbesitzervereinigung Kempten nehmen Sie an der PEFC-Zertifizierung teil und können somit von dieser Konjunkturbeihilfe profitieren.

Sie können eine einmalige Prämie in Höhe von

100 € pro Hektar

beantragen.

Die Bagatellgrenze liegt bei 100 €. Dies bedeutet, dass Waldbesitzer unter einem Hektar Waldfläche die Konjunkturbeihilfe nicht beantragen können.

Im Rundschreiben Nr.4/2020 haben wir Sie hierzu bereits umfassend informiert.
Im Internet können Sie unter der Rubrik ***Aktuelles > Nachhaltigkeitsprämie Wald*** den gesamten Artikel nachlesen. Darin finden Sie alle nötigen Informationen zur Prämie, sowie das Formular „Nachhaltigkeitsprämie Wald“.

Zur Beantragung benötigen Sie eine Mitgliedsbescheinigung von der WBV und einen Nachweis über die PEFC-Zertifizierung.

Falls Sie die Beantragung der Prämie nicht selbst durchführen möchten, bieten wir Ihnen auch einen Komplettservice an.

Eine Antragsstellung ist bis zum **31.10.2021** möglich!

4. Waldbegänge

Abendwaldbegang mit Thomas Schneid und Julia Agramonte

am **15.06.2021** um **19:30 Uhr**

Diese Themen haben wir für Sie vorbereitet:
- Wiederaufforstung nach Schadereignissen und Fördermöglichkeiten
- Naturverjüngung und Förderung
- Förderung von Biotopbäumen und Totholz

Der Treffpunkt:
Parkplatz zwischen Moosbach und Untermoos (GPS 47.65141 10.37878).
Genauer Lageplan auf der Homepage der WBV Kempten unter der *Rubrik Aktuelles>Termine.*

Abendwaldbegang mit Sebastian Seifert und Tobias Schwank

am **24.06.2021** um **19:30 Uhr**

Diese Themen haben wir für Sie vorbereitet:
- Voranbau und Jugendpflege mit Förderung

Der Treffpunkt:
Parkplatz zwischen Bruderhöfe und Schmidberg (GPS 47.77506 10.15089).
Genauer Lageplan auf der Homepage der WBV Kempten unter der *Rubrik Aktuelles>Termine.*

Abendwaldbegang mit Michael Balk und Philipp Götzfried

am **15.07.2021** um **19:30 Uhr**

Diese Themen haben wir für Sie vorbereitet:
- Waldwegebau und Fördermöglichkeiten

Der Treffpunkt:
Ermengerst hinter der Firma EK-Pack Folien (GPS 47.72330 10.25962).
Genauer Lageplan auf der Homepage der WBV Kempten unter der *Rubrik Aktuelles>Termine.*

BITTE BEACHTEN:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zu den einzelnen Waldbegängen telefonisch unter 08373/921409-0 erforderlich.

Die Abstands- und Hygieneregeln sind während der Waldbegänge einzuhalten.

Bitte bringen Sie ihre Mund-Nase-Bedeckung (FFP2 Maske) mit.

Sollten Waldbegänge aufgrund veränderter Rahmenbedingungen abgesagt werden müssen, informieren wir Sie hierzu rechtzeitig auf unserer Internetseite. Schauen Sie also unbedingt einen Tag vor der Veranstaltung auf unsere Homepage unter der Rubrik *Aktuelles – Termine.*

5. Borkenkäfer

Um eine Massenvermehrung von Borkenkäfern zu verhindern, ist es unerlässlich, dass befallene Hölzer schnellstmöglich geerntet und aus dem Wald gebracht werden!
Kontrollieren Sie deshalb regelmäßig ihre Wälder; vor allem bei trockenem und windstillem Wetter, an Auflichtungen, Windwurfflächen und Befallsflächen des Vorjahres.
Entfernen oder hacken Sie das gesamte bruttaugliche Material.
Bitte weisen Sie auch Ihren Nachbarn auf Befall hin und bewahren diesen und sich vor größerem Schaden.

Folgende Merkmale sollten beachtet werden:

- Einbohrlöcher bzw. Harztropfen
- Bohrmehl am Stammfuß, Bodenvegetation bzw. in den Rindenschuppen
- Nadelverfärbungen im Kronenraum
- Von Rinde freigelegte Stammbereiche
- Abfallende Rinde bei noch grüner Krone

Frühzeitige Bekämpfung ist wichtig!

Bei Zugrundelegung von zwei Generationen sowie einer Geschwisterbrut produziert ein Weibchen ca. 5.000 Nachkommen jährlich. Aus einer vom Buchdrucker besiedelten Fichte fliegen etwa 20.000 Käfer aus. Versuche haben gezeigt, dass bei gleichzeitiger Attacke von ca. 200 männlichen Käfern die Harzbarriere auch eines vitalen Baumes durchbrochen wird.
Ein erfolgreich besiedelter Käferbaum stellt also das Infektionspotenzial für rund 50 weitere Bäume dar.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Team von der WBV Kempten e.V.

Anmeldeformular Jahresversammlung

Waldbesitzervereinigung Kempten e.V.
Rathausstraße 3
87452 Altusried

Ich/wir nehmen an der Jahresversammlung der Waldbesitzervereinigung Kempten teil.

Namen/n	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
Mobil	
Mail	

Außerhalb der zugeteilten Plätze muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Auf einen ausreichenden Mindestabstand von 1,5 m muss geachtet werden.

Ort, Datum Unterschrift

Bitte das Formular unterschrieben zurückschicken.

per Mail: info@wbv-kempten.de

per Fax: 08373/921409-19

oder telefonische Anmeldung unter der 08373/921409-0

Vorschlag Satzungsänderung WBV Kempten, Land und Stadt e.V.

	ALT	NEU	Kommentar
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.	2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur **zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist bis zum 30. Juni erfolgen.**	Diese lange Kündigungsfrist ist nicht mehr zeitgemäß.
§12 Mitgliederversammlung	2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die „Allgäuer Zeitung“ oder schriftlich oder ortsüblich einzuladen.	2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die „Allgäuer Zeitung“ oder schriftlich oder **per E-Mail** einzuladen.	Viele Vereine nutzen mittlerweile die Möglichkeit der Einladung über elektronische Medien, es muss aber in der Satzung verankert sein.
		2a. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. **2b. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Weitergabe der Daten an Nichtmitglieder ist nicht gestattet.**	Sollte es wieder zu einer Pandemie kommen und dadurch keine Jahresversammlung fristgerecht möglich sein, könnte in diesen Ausnahmefällen eine virtuelle Versammlung abgehalten werden.
	6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.	**6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder per Briefwahl.**	Die Option der Briefwahl wird neu mit aufgenommen, um allen Mitgliedern eine Teilnahme bei Abstimmungen in Pandemiezeiten zu ermöglichen.

§18 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten	1. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt. 2. Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die WBV entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.	1. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt. **2. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.** **3. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.** **4. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vorstandschaft.**	Das Ehrenamtstärkungsgesetz von 2015 bedingt, dass einem ehrenamtlichen Vorstand nur noch eine Auslagenpauschale oder Tätigkeitsvergütung gewährt werden kann, wenn dieses in der Satzung geregelt ist. Ein Verein wie die WBV Kempten übersteigt mittlerweile oftmals die ehrenamtliche Tätigkeit (v. a. im Zeitbedarf). Es handelt sich nicht um einen der Wohlfahrt, sozialen Zwecken oder Zwecken der Freizeitgestaltung orientierten Verein (die typischerweise ehrenamtlich geführt werden). Er dient öffentlichen und privatwirtschaftlichen Zwecken. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, dass die Mitglieder der Vorstandschaft für ihre Tätigkeit und Verantwortung, in gewissem Maße honoriert werden.